

Transparenzbericht 2018
gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 vom 16. April 2014 über spezifische
Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hamburg

Inhalt	Seite
1	Pflicht zur Aufstellung2
2	Rechts- und Eigentümerstruktur.....2
3	Netzwerk.....2
4	Leistungsstruktur2
5	Internes Qualitätssicherungssystem.....2
5.1	Vorwort zum Qualitätssicherungshandbuch3
5.2	Abschnitt Organisation.....3
5.3	Abschnitt Prüfungsanweisungen4
5.4	Abschnitt Prüfungsrahmen.....4
5.5	Abschnitt Musterprüfungsberichte.....4
5.6	Prüfungslogik und Auftragsabwicklung.....5
5.7	Auftragsbezogene Qualitätssicherung.....5
5.8	Nachschau.....6
5.9	Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems.....6
6	Qualitätssicherungsprüfung6
7	Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse6
8	Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit.....6
9	Aus- und Fortbildung.....7
9.1	Ausbildung7
9.2	Fortbildung.....7
10	Vergütungsgrundlagen.....8
11	Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014).....8
12	Angaben zum Gesamtumsatz.....8

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes (HSGV) hat im Geschäftsjahr 2018 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. § 22a BremSpG verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der HSGV wurde 1950 von den öffentlichen Sparkassen in den Ländern Bremen und Hamburg mit Sitz in Hamburg gegründet. Er ist Mitglied im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Berlin, und als einer von zwölf Regionalverbänden für die Länder Hamburg und Bremen zuständig. Er besitzt die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des HSGV, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist.

3 Netzwerk

Die Prüfungsstelle bildet mit der Einzelpraxis Claudia Guiddir, Wirtschaftsprüferin, Hamburg, ein Netzwerk. Neben der Personenidentität mit der Leiterin der Prüfungsstelle bestehen gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und eine gemeinsame Nutzung fachlicher Ressourcen. Alle Mitglieder haben ihren Sitz in Deutschland und sind ausschließlich dort tätig. Die Einzelpraxis wurde zum Ende Mai 2018 aufgelöst und damit das Netzwerk beendet.

Mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen haben die Mitglieder des Netzwerks in 2018 einen Gesamtumsatz von 2,5 Mio.EUR erzielt.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von der Leiterin der Prüfungsstelle und ihrem Stellvertreter geleitet. Die Leiterin der Prüfungsstelle und ihr Stellvertreter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

5 Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des HSGV ihres Qualitätssicherungshandbuchs (QS-Handbuch). Das darin dokumentierte Qualitätssicherungssystem ist bei der Prüfungsstelle implementiert.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QS-Handbuch umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des QS-Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QS-Handbuch steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle in digitaler Form zur Verfügung.

Das QS-Handbuch ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

5.1 Vorwort zum Qualitätssicherungshandbuch

Im QS-Handbuch unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre Verantwortlichkeit für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Außerdem wird jeder Mitarbeiter der Prüfungsstelle dazu verpflichtet, sich mit den ihn betreffenden Regelungen vertraut zu machen.

5.2 Abschnitt Organisation

Im QS-Handbuch sind die Aufbauorganisation, die Stellen und die Prozessabläufe beschrieben. Dabei sind insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Prüfungsstellenleitung (u. a. Regelungen zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit, zu Auftragsannahme und -fortführung, zur Gesamtplanung, zur Information über die Berufsgrundsätze sowie zur Einstellung und zur Beurteilung von Mitarbeitern)
- Qualitätssicherung (u. a. Regelungen zur Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle und zur Nachschau)
- Prüfung und Rechnungslegung (u. a. Regelungen zur Ausbildung der Verbandsprüferassistenten, zur Fortbildung der Verbandsprüfer, zur Organisation der Fachinformation, zur Qualifikation und Information sowie zu den fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmitteln)
- Prüfungsberichte (u. a. Regelungen zu Überwachung, abschließender Durchsicht, Berichtskritik und auftragsbegleitender Qualitätssicherung)
- Prüfungsaußendienst (Funktionsbeschreibung)

Auftragsannahme und -fortführung

Soweit nicht aufgrund sparkassengesetzlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über Auftragsannahme und -fortführung der Prüfungsstellenleitung vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschließungsgründe.

Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls der Prüfungsstellenleitung vorbehalten.

Gesamtplanung aller Aufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitarbeitereinsätze koordiniert und fortgeschrieben.

Einstellung von Mitarbeitern

Das QS-Handbuch enthält ein standardisiertes Einstellungsverfahren, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht. Dieser obliegt auch die Auswahlentscheidung.

Beurteilung von Mitarbeitern

Für alle fachlichen Mitarbeiter besteht ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Nach der Vorgabe des QS-Handbuches sind Beschwerden und Vorwürfe der Prüfungsstellenleitung vorzulegen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

5.3 Abschnitt Prüfungsanweisungen

Das QS-Handbuch enthält die Regelungen zum Prüfungsablauf und zur Dokumentation der Prüfung, jeweils getrennt nach Prüfungsarten. Mit den Prüfungsanweisungen werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung einschließlich Prüfungsplanungsmemorandum, zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Vollständigkeitserklärung und zum Abschluss der Prüfung gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf einschließlich der Durchsicht der Prüfungsergebnisse und deren Dokumentation gewährleisten.

5.4 Abschnitt Prüfungsrahmen

In der Prüfungsstelle werden Checklisten zur Unterstützung des Prüfungsprozesses verwendet. Derartige Checklisten liegen für alle Prüfungsarten vor. Sie werden zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten, zur Unterstützung der Planung und der Zusammenfassung und Würdigung der Prüfungsergebnisse sowie als Prüfungsprogramm eingesetzt.

5.5 Abschnitt Musterprüfungsberichte

Musterberichte liegen für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten vor.

5.6 Prüfungslogik und Auftragsabwicklung

Die Prüfungslogik der Prüfungsstelle folgt dem risikoorientierten Prüfungsansatz.

Für jeden Auftrag werden ein verantwortlicher Mitarbeiter (Prüfungsleiter vor Ort) sowie ein verantwortlicher Prüfungspartner benannt. Dem Prüfungsleiter vor Ort obliegen die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Der Fokus der Prüfungsplanung liegt auf der Beschaffung und Analyse von Informationen mandanteninterner und -externer Art mit Bedeutung für die Risikobeurteilung. Danach bestimmen sich die Prüfungsstrategie und das daraus abgeleitete Prüfungsprogramm.

Der Prüfungsablauf wird durch das Prüfungsplanungsmemorandum, die Prüfungsanweisungen und die Checklisten sachlich, zeitlich und personell strukturiert. Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation wird auf ein umfangreiches und aufeinander abgestimmtes Checklistensystem zurückgegriffen.

Die Einholung von fachlichem Rat ist vom Prüfungsleiter vor Ort anzustoßen und erfolgt unter Einbeziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

Außerdem ist ein abgestuftes System zur Überwachung der Auftragsabwicklung angewiesen. Dies umfasst u. a. die Überwachung des Prüfungsteams durch den Prüfungsleiter vor Ort, die auf einer fortlaufenden Information über den Prüfungsverlauf basierende Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die abschließende Durchsicht seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

5.7 Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Für alle Aufträge in der Prüfungsstelle – mit Ausnahme standardisierter Bescheinigungen – erfolgt eine Berichtskritik. Die Berichtskritiker sind in der Regel Wirtschaftsprüfer, die an der Berichtserstellung nicht mitgewirkt haben und an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Bei den Jahresabschlussprüfungen einschließlich der vorgezogenen Aufbau- und Funktionsprüfungen, der vorgezogenen Prüfung zur Jahresabschlussprüfung sowie den IT-Prüfungen bei den Sparkassen sowie bei weiteren risikoorientiert ausgewählten Aufträgen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor.

Als auftragsbegleitende Qualitätssicherer werden Wirtschaftsprüfer, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, eingesetzt.

5.8 Nachschau

Die Durchführung der Nachschau bei der Prüfungsstelle erfolgt in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorgaben.

5.9 Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des HSGV eingeführten und angewendeten Qualitätssicherungssystem ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2018 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

6 Qualitätssicherungsprüfung

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des HSGV.

Die Prüfungsstelle des HSGV ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen. Wir verweisen auf den Qualitätskontrollbericht vom 28. Februar 2014.

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes zum 17. Juni 2016 verfügt die Prüfungsstelle des HSGV über einen Auszug aus dem Berufsregister gemäß § 40a WPO. Dadurch erfüllt die Prüfungsstelle des HSGV die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) haben wir im Geschäftsjahr 2018 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Hamburger Sparkasse AG, Hamburg
- Die Sparkasse Bremen AG, Bremen
- Weser-Elbe Sparkasse, Bremerhaven

8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QS-Handbuch auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber

Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014, soweit diese nicht nach § 319a HGB unbeachtlich sind
- freiwillige Anwendung von Vorgaben zur Internen Rotation (vgl. Abschnitt 11)

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

9 Aus- und Fortbildung

9.1 Ausbildung

Die Regelungen zur Ausbildung von Prüfungsassistenten sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Vorlage der Dokumentation der praktischen Ausbildung und der regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten vollzieht sich in der Regel über eine dreijährige Ausbildungszeit.

9.2 Fortbildung

Die Prüfungsstelle hat im QS-Handbuch Grundsätze und Maßnahmen vorgeschrieben, um die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter zu fördern und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften und -literatur besteht ein umfassendes Angebot an internen und externen Schulungsveranstaltungen. Zudem nehmen Mitarbeiter der Prüfungsstelle an regelmäßigen Sitzungen von bundesweiten Fachausschüssen oder Arbeitskreisen teil. Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung je Mitarbeiter Umfang und Art der besuchten Schulungen.

Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter im vorangegangenen Geschäftsjahr dokumentiert und überwacht wurden.

10 Vergütungsgrundlagen

Die Prüfungsstellenleitung und die angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten vertraglich geregelte Festgehälter. Eine variable Vergütung ist nicht vereinbart.

11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537 / 2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des HSGV keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

12 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<u>TEUR</u>
Gesamtumsatz	2.484
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	2.053
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	18
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des HSGV geprüft werden	358
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	55

Hamburg, 11. Januar 2019

**Prüfungsstelle des
HANSEATISCHEN SPARKASSEN-
UND GIROVERBANDES**



Claudia Guiddir
Wirtschaftsprüferin
Revisionsdirektorin



Dirk Bolte
Wirtschaftsprüfer
stv. Revisionsdirektor